510 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt, 28.08.2019, 51-26 24

Drucksachen-Nr.	
9213/2014-2020	

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	11.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 148 - Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung eines Jugendbusses (Drs.-Nr. 9067/2014-2020)

Betroffene Produktgruppe

11.06.01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Stärkung der mobilen Jugendarbeit in Bielefeld

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Bereitstellung der aktuell zusätzlich benötigten Mittel von 24.300 € aus dem Budget des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – für das Haushaltsjahr 2019

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 10.05.2016, TOP 1, Drucksachen-Nr. 3135/2014-2020 Jugendhilfeausschuss, 25.05.2016, TOP 3, Drucksachen-Nr. 3135/2014-2020 Rat der Stadt Bielefeld, 30.06.2016, TOP 5, Drucksachen-Nr. 3135/2014-2020/4 Jugendhilfeausschuss, 23.01.2019, TOP 5, Drucksachen-Nr. 7902/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die von Herrn Oberbürgermeister Clausen, der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses Frau Weißenfeld und der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses Frau Brinkmann getroffene und unterzeichnete Dringlichkeitsentscheidung Nr. 148 zur Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung eines Jugendbusses (siehe Anlagen).

Begründung:

Es ist der Wille der Stadt Bielefeld, dass der Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. für eine zunächst zweijährige Erprobungszeit einen Jugendbus betreibt. MoBiel hat den Verkauf eines Busses an den Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. für 41.500 € in Aussicht gestellt. Allerdings hat MoBiel bis 16.08.2019 eine verbindliche Auskunft des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit e.V. erwartet, ob er den Bus kaufen will. Nach Fristablauf soll der Verkauf an einen anderen Interessenten erfolgen.

Der Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. benötigte bis 16.08.2019 daher eine verbindliche Aussage der Stadt Bielefeld, ob ihm der fehlende Betrag von 24.300 € zur Verfügung gestellt wird.

Die inhaltliche Begründung, die Berechnung des Mittelbedarfs und die Aufteilung auf einen nicht vom Träger zurückzuzahlenden Zuschuss (7.900 €) und einen rückzahlungspflichtigen Teil (16.400 €) ergeben sich aus beigefügten Unterlagen.

Da eine kurzfristige Einberufung des Jugendhilfeausschusses nicht möglich war und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden konnte, ist im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW entsprechend der Beschlussvorlage 9067/2014-2020 (siehe Anlage) entschieden worden. Nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist die Dringlichkeitsentscheidung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Jugendhilfeausschuss hat dem Einsatz eines Jugendbusses in seiner Sitzung am 23.01.2019 für zunächst nur zwei Jahre zugestimmt. Anschließend soll eine Auswertung stattfinden und auf dieser Basis darüber entschieden werden, ob eine weitere Erprobung erfolgen soll, in der der stadtweite Einsatz im Mittelpunkt der Arbeit mit dem Jugendbus steht. Im Fall eines verlängerten Einsatzes des Jugendbusses soll dann auch neu über die Trägerschaft entschieden werden. Es kann also sein, dass der Jugendbus nach zwei Jahren nicht mehr für diesen Zweck benötigt wird. Möglich ist auch, dass ein anderer Träger den Jugendbus und die damit verbundenen Aufgaben übernimmt.

Im Zuge der Mittelbewilligung schließt die Verwaltung mit dem Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V. eine Vereinbarung, die einen den Verbleib des Busses in Abhängigkeit vom Votum des Jugendhilfeausschusses regelt. Endet das Projekt Jugendbus (nach zwei Jahren oder auch später), geht der Jugendbus in das Eigentum der Stadt Bielefeld über. Findet ein Trägerwechsel statt, geht der Jugendbus in das Eigentum des neuen Trägers über.

Beigeordneter	
Ingo Nürnberger	